

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2013.00030

vom 22. Oktober 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2013.00030

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2013.00030 du 22 octobre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2013.00030 del 22 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 12 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) unterliegen Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Streitigkeiten aus solchen Versicherungen sind privatrechtlicher Natur (BGE 124 III 44 E. 1a/aa und 232 E. 2b). Nach Art. 85 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG) entscheidet das Gericht privat rechtliche Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen oder zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten. Das Sozialversicherungsgericht ist als einzige kantonale Gerichtsstanz für Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG zuständig (Art. 7 der schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer; BGE 138 III 2). Gemäss § 23 Abs. 1 GSVGer in Verbindung mit Art. 85 Abs.

E. 1.2

Gemäss Art. 87 VVG steht aus der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung demjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht gegen den Versicherer zu.

Gemäss dieser Bestimmung haben die Arbeitnehmer einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistung bei Eintritt des Versicherungsfalles. Beim direkten Forderungsrecht handelt es sich indes nicht um eine Begünstigung im Sinne von Art. 76 VVG, sondern der versicherte Dritte erwirbt mit dem Versicherungsfall ipso iure einen eigenen, direkten Anspruch gegen den Versicherer und wird damit Anspruchsberechtigter (Peter Stein in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Anton K. Schnyder [Hrsg.], Basler Kommentar zum VVG, Basel 2001, Art. 87 VVG N 15). Dieses direkte Forderungsrecht bezweckt, den Versicherten vor leistungsgefährdendem Verhalten des Versicherungsnehmers zu schützen und will gleichzeitig verhindern, dass der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung missbräuchlich verwendet und so den Anspruch des Versicherten gefährdet. Aus diesen Gründen wird der Versicherte mithin Anspruchsberechtigter; er ist aber nicht Vertragspartei. Abgesehen vom unmittelbaren Recht auf die Versicherungsleistung bleiben alle übrigen Rechte und Pflichten aus dem Kollektivversicherungsvertrag, insbesondere auch die Pflicht, die Prämien zu bezahlen, beim Versicherungsnehmer (Urteil des Bundesgerichts 5C.41/2001 vom 3. Juli 2001 E. 2c).

E. 1.3

Der Anspruchsberechtigte ist selber gehalten, seine Rechte gegenüber dem Versicherer zu wahren und seine Forderung direkt diesem gegenüber geltend zu machen (Christoph Frey/Nathalie Lang, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Anton K. Schnyder/Pascal Grolimund [Hrsg.], Basler Kommentar VVG Nachführungsband, Basel 2012, Art. 87 VVG ad N 18). Der Versicherungsanspruch steht ausschliesslich dem Anspruchsberechtigten zu. Der Versicherer kann nur an diesen mit befreiender Wirkung zahlen. Zahlungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer wirken grundsätzlich nicht befreiend (Christoph Frey/Nathalie Lang, a.a.O., Art. 87 VVG ad N 23).

E. 1.4

Werden Arbeitnehmende aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie namentlich Krankheit, ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihnen die Arbeitgeberin für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist (Art. 324a Abs. 1 des Obligationenrechts, OR). Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine davon abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer mindestens gleichwertig ist (Art. 324a Abs.

E. 2

VAG stellt das Gericht den Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

E. 2.1

Gemäss der sich bei den Akten befindenden Versicherungspolice (Urk. 3/17/2/1 2) haben die Z.____ und die Allianz für die Zeit vom 1. Februar 2011 bis 1. Januar 2014 einen Vertrag für eine kollektive Krankenzusatzversicherung für das gesamte Personal der Z.____ abgeschlossen und ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 % des versicherten Lohnes für eine Leistungsdauer von 730 Tagen abzüglich einer Wartefrist von 30 Tagen vereinbart. Dabei handelt es sich um einen Vertrag für eine kollektive Krankenversicherung im Sinne von Art. 87 VVG.

E. 2.2

Der vom Kläger gegenüber der Y.____ erhobenen Eventualklage auf Bezahlung eines Betrages von Fr. 76'598.75 (Urk. 1 S. 2) liegt indes nicht eine Forderung aus dem obenerwähnten Versicherungsvertrag, sondern eine solche aus dem von ihm mit der Y.____ geschlossenen Arbeitsvertrag zu Grunde. Bei der Klage gegen die Y.____

handelt es sich daher nicht um eine Klage über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG für welche das hiesige Gericht zuständig wäre (Art. 7 ZPO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. b GSVGer), sondern um eine solche über eine arbeitsrechtliche Streitigkeit, für welche das hiesige Gericht sachlich nicht zuständig ist.

E. 2.3.1

Eine sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts ergibt sich im Übrigen auch nicht aus der in Art. 73 ZPO geregelten Hauptintervention. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung kann wer am Streitgegenstand ein besseres Recht behauptet, das beide Parteien ganz oder teilweise ausschliesst, beim Gericht, bei dem der Prozess erstinstanzlich rechtshängig ist,

gegen beide Parteien Klage erheben (Abs. 1).

E. 2.3.2

Vorliegend hat der Kläger mit seiner Eingabe vom 3. Juni 2013 zwar gegen beide Parteien des Prozesses Nr. KK.2013.00013 Klage erhoben. Die beiden Klagen betreffen indes nicht den gleichen Streitgegenstand. Während die Klage gegen die Allianz Lohnersatzleistungen beziehungsweise eine Forderung aus Versicherungsvertrag zum Gegenstand hat, hat die Klage gegen die Y.____ Lohn beziehungsweise eine Forderung aus Arbeitsvertrag zum Gegenstand. Im Gegensatz zur Hauptintervention im Sinne von Art. 73 ZPO, bei welcher es in zwei Klageverfahren um denselben Streitgegenstand geht, weshalb in sachlicher Hinsicht dasjenige Gericht zuständig ist, das den Erstprozess zu entscheiden hat (E. Staehelin/Schweizer in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 73 ZPO N 39), handelt es sich vorliegend um zwei selbstständige Klageverfahren mit unterschiedlichem Streitgegenstand.

E. 2.4

Mangels sachlicher Zuständigkeit ist auf die Klage vom 3. Juni 2013 gegen die Y.____ nicht einzutreten. Für Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag ist nicht das hiesige Gericht, sondern vielmehr die Zivilgerichte zuständig. 3. 3.1

Das Gericht kann zur Vereinfachung des Prozesses gemeinsam eingereichte Klagen trennen (Art. 125 Ziff. b ZPO). 3.2

Zur Vereinfachung des Prozesses ist das vorliegende Verfahren betreffend die Klage vom 3. Juni 2013 gegen die Y.____

vom Verfahren betreffend die Klage vom 3. Juni 2013 gegen die Allianz abzutrennen und mit vorliegender Entscheidung zu erledigen. Das Verfahren betreffend die Klage vom 3. Juni 2013 gegen die Allianz ist unter der Prozess Nr. KK.2013.00037

selbstständig weiterzuführen. Das Gericht beschliesst:

E. 4

OR). Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist eine Regelung jedenfalls dann gleichwertig, wenn sie bei hälftiger Prämienteilung Taggelder von 80

% des Lohnes während maximal 720 innert 900 Tagen ausgerichtet (Urteil des Bundesgerichts 4C.275/2002 vom 5. Dezember 2002 E. 2.1 mit Hinweisen). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.